

## Deutschintensiv Solinetz Winterthur

### Vereinsstatuten

**Erste Revision, genehmigt von der Mitgliederversammlung am 01.03.2024**

#### Präambel

Die Deutschintensivkurse in Winterthur werden seit 2016 von Freiwilligen als Angebot des Vereins Solinetz Zürich angeboten. Das Angebot wurde aufgrund der grossen Nachfrage stetig ausgebaut. Deshalb wurde ein rechtlich eigenständiger Verein «Deutschintensiv Solinetz Winterthur» als Träger der Kurse gegründet. Dies in Absprache mit Solinetz Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Deutschintensiv Solinetz Winterthur» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den Artikeln 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in: Altes Busdepot, Tösstalstrasse 86, 8400 Winterthur.

#### 2. Zweck

Auf Grundlage der Werte und Ziele des Solinetz Zürich\* bezweckt der Verein «Deutschintensiv Solinetz Winterthur» die Durchführung von Deutschintensivkursen für **sozial benachteiligte Menschen mit Migrations- oder Fluchterfahrung**. Der Verein kann auch ausserhalb von Deutschkursen Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen dieser Personen lancieren und unterstützen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

\*Leitbild von Solinetz Zürich vom 22.10.2020:

[https://solinetz-zh.ch/wp-content/uploads/Leitbild\\_2020\\_def.pdf](https://solinetz-zh.ch/wp-content/uploads/Leitbild_2020_def.pdf)

#### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied können sowohl natürliche wie auch juristische Personen werden.
- 3.2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gesuche um Mitgliedschaft können unbegründet abgewiesen werden.
- 3.3. Die Höhe des Jahresbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder wird an der Jahresversammlung (= Mitgliederversammlung) festgelegt.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mit Wirkung auf das Ende des laufenden Jahres oder mit dem Tod. Bei Verstössen eines Mitglieds gegen die Ziele des Vereins kann der Vorstand einen Ausschlussentscheid treffen.

## 4. Mitgliederversammlung

- 4.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen, einberufen.
- 4.2. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
  - Wahl des Vorstands sowie der Revisionsstelle
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Statutenänderungen
  - Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung mit Revisorenbericht, Genehmigung Budget und Entlastung des Vorstands
- 4.3. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr.
- 4.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 4.5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen. Diese Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

## 5. Der Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus mind. drei Personen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.
- 5.2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

  - Er vertritt den Verein nach aussen.
  - Er legt die strategischen Ziele fest und ist verantwortlich für die Qualität der operativen Umsetzung.
  - Er ist zuständig für Personalfragen und Fundraising.
  - Er kann besondere Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen delegieren und kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
  - Er beruft oder entlässt die Leitung der Geschäftsstelle.

## 6. Revisionsstelle

- 6.1. Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Buchführung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 6.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl möglich.

## 7. Finanzierung und Haftung

- 7.1. Der Verein finanziert sich aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Spenden, Zuwendungen und Beiträgen
- 7.2. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 8. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

- 8.1. Über Statutenänderungen und Vereinsauflösung beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 8.2. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution (z.B. Solinetz Zürich) mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Winterthur, 01.03.2024

Constance Schade, Präsidentin



Markus Egli, Vizepräsident

